

<p style="text-align: center;">Berufsverband Katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland e.V. Protokoll zur außerordentlichen bkh-Mitgliederversammlung</p>

Ort : Schönstatt-Zentrum Herterichstraße 138-140

Zeit: Samstag 21.11.2015, 10.00-16.00 Uhr

Teilnehmerinnen:

Heidrun Berger (Bundesvorsitzende), Doris Demmel (1. stellv. B.v.), Cornelia Bauer (Verbandskassenführerin), Carola Glück (Schriftführerin), Agnes Biberger (Beisitzerin), Theresia Wittal (Beisitzerin), Ria Heck (Beisitzerin), Babara Wittl (Beisitzerin), Renate Müller (1. Landesvorsitzende Bayern), Peter W.Kotschwara (Rechtsbeistand), Pfr. Bernhard Waldherr, (Geistlicher Beirat), Brigitte Schmitt (V.d.Pfhh.BY.), Brigitte Tarras (2. Lv Bayern), Irmgard Mayerhofer (Mit.), Sieglinde Ausfelder (Mit.), Hildegard Geigl (Mit.), Gerda Weigl (Mit.), Maria Krieger (Mit.), Monika Keil (Mit.), Gudrun Kratzer (Förd.Mit.) Bildungsreferentin, Ingrid Dressel (Büroleitung)

Gesprächsführung: Heidrun Berger

Protokoll: Carola Glück

TOP 1 Begrüßung

Die Bundesvorsitzende HEIDRUN BERGER eröffnet um 10 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Die Bundesvorsitzende übernimmt für Tagesordnungspunkt 2-4 die Leitung.

TOP 2 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Es wurde satzungsgemäß eingeladen. Die Tagesordnung wurde zusammen mit der Einladung zu dieser Versammlung den Mitgliedern Ende August 2015 per Post zugeschickt. Es liegen 13 Anträge vor. Die Mitgliederversammlung ist mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

TOP 3 Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form angenommen.

TOP 4 Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung

Keine Ergänzungs- und Änderungsanträge zur Tagesordnung

TOP 5 Wahl der Leitung der Mitgliederversammlung

Maria KRIEGER wird einstimmig als Leiterin für die restlichen Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung gewählt. Frau Krieger nimmt die Wahl an.

TOP 6 Satzungsgemäß gestellte Anträge

Antrag 1

Nachfolgender Antrag wurde im Juli 2015 gestellt:

Antragsteller: bkh-Bundesverband

Betreff: Antrag auf Namensänderung (§ 1 der Satzung)

Der Antrag wird verlesen:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass § 1 der Satzung wie folgt geändert wird:

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen ~~„Berufsverband Katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland e.V.“~~ „Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V.“.

Der Verband hat seinen Sitz in München.

Er erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sachlich auf die in der Hauswirtschaft ~~tätigen Arbeitnehmerinnen~~ **Tätigen**.

Begründung:

1. Unser bkh-Selbstständigen-Netzwerk entstand, weil haushaltsnahe Dienstleistungen längst nicht mehr ausschließlich im Angestelltenverhältnis erbracht werden.
2. Katholische Zugehörigkeit ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. „Katholische Arbeitnehmerinnen“ signalisiert das aber. Unser Streben nach Gerechtigkeit orientiert sich an der Kath. Soziallehre, wir haben Geistliche Beiräte als Ansprechpartner und veranstalten für Interessierte Wallfahrten u.ä. Als Berufsverband sind wir aber konfessionell offen.
3. Wir sind ein Frauenverband und werden das bleiben, weil den Berufssektor Hauswirtschaft überwiegend Frauen wählen. Das heißt aber nicht, dass Männer, die einen hauswirtschaftlichen Beruf ergreifen, keine Unterstützung durch den bkh e.V. erfahren. Deshalb die neutrale Formulierung.
4. bkh-Kürzel und Logo sollen erhalten bleiben. Das „k“ verweist auf die katholischen Wurzeln, der Wiedererkennungswert bleibt erhalten und finanzielle Mittel werden gespart.

Diskussion:

Die Diskussion ist emotional aufgeladen wegen der Herausnahme von „katholisch“ aus dem Verbandsnamen. Ein Mitglied findet, der Verband bewiese kein Rückgrat, um zur katholischen Ausrichtung zu stehen. Frau Berger erklärt, dass es hier nicht um Rückgrat sondern um eine Richtigstellung ginge: Wir sind ein Berufsverband und konfessionell offen. Rückgrat wäre, dafür zu sorgen, dass wenigstens 51% der Mitglieder katholisch sind, um der Bezeichnung „katholische Arbeitnehmerinnen“ im Mindestmaß gerecht zu werden. Dies müsste man über Mitgliederbefragung, die Bitte um Angabe im Mitgliedsantrag und ggf. Verbandsausschlüsse realisieren. Wie viele katholische Mitglieder tatsächlich im Verband sind, darüber führt der Verband keine Statistik, hat dies in erinnerlicher Vergangenheit auch nie getan und auch nicht im Mitgliedsantrag abgefragt. Im Übrigen erhalte der bkh auch keine finanzielle Unterstützung von der Kirche.

Es wurde gewünscht dass vor der Abstimmung über § 1 zunächst abgestimmt wird, wer grundsätzlich für eine Namensänderung ist, unabhängig vom vorgeschlagenen Namen:

13 Ja-Stimmen 1 Enthaltungen 3 Nein-Stimmen
Dreiviertel der Anwesenden sind für eine Namensänderung.

Es wird vorgeschlagen, der im Antrag vorgeschlagenen Verbandsbezeichnung das Kürzel „bkh“ voran zu stellen, um Missverständnisse durch das „k“ zu vermeiden. Der Verbandsname soll also lauten „bkh Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e.V.“. Alle stimmberechtigten Mitglieder stimmen der Ergänzung zu. Paragraph 1 soll also lauten:

Beschlussfassung:

17 Ja-Stimmen 0 Enthaltungen 0 Nein-Stimmen
Antrag angenommen.

Antrag 3

Nachfolgender Antrag wurde im August 2014 mit Änderungsantrag im Juli 2015 gestellt:

Antragsteller: bkh-Bundesvorsitzende

Betreff: Antrag auf Änderung von § 10 der Satzung, Mitgliederversammlung

Der Antrag wird verlesen:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass § 10 der Satzung wie folgt ergänzt wird:

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ~~alle 2 Jahre stattfindende~~ Mitgliederversammlung wird vom Vorstand **mindestens alle 2 Jahre** durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen (~~s. § 12, Abs. 1, Ziff. 2-s. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des bkh e.V. und seiner Landesverbände §§ 1 und 2~~).
2. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende **ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied /-vorsitzende** hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die anwesenden Delegierten angeschlossener Fachverbände oder Gemeinschaften, die auch im Vorstand vertreten sein müssen, haben bei Abstimmung 1 Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet; dieser kann auch eine andere geeignete Person dazu bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Arbeits- und Rechenschaftsbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt den neuen Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl noch jeweils im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung setzt den Verbandsbeitrag fest.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes müssen auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
7. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und zwar durch die Versammlungsleiterin und die Schriftführerin.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. (BGB § 37).
9. Die Mitgliederversammlung ~~wählt~~ **ernennt** für die religiösen Belange der Mitglieder **möglichst** einen „Geistlichen Beirat“ ~~als Standesseelsorger~~ und eine „Geistliche Beirätin“ **als Standesseelsorger mit beratender Funktion**.
10. **Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.**

Begründung:

Punkt 1: Um Redundanz zu gewährleisten, ist es sinnvoll Regelungen zur MV in der Geschäftsordnung zu treffen und auf diese zu verweisen.

Alle weiteren Punkte: Der bkh hat verschiedene Gruppen von Mitgliedern. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Satzung bislang noch nicht definiert. Die Geistlichen Beiräte werden ernannt und nicht gewählt.

Diskussion: Keine Anmerkungen

Beschlussfassung:

§ 2 Einberufung

1. Der Termin und die Einladung zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern spätestens **3 1** Monate vor Termin schriftlich bekanntgegeben werden.
2. Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge ~~der Ortsgemeinschaften, Einzelmitglieder und angeschlossenen Fachverbände~~ sind bis zu dem im Einladungsschreiben angegebenen Termin bei der Verbandszentrale schriftlich einzureichen. **Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied, jedem/r Ehrenmitglied /-vorsitzenden und der im Vorstand vertretenen Delegierten, für deren Organisation der bkh als Spitzenorganisation tätig ist, gestellt werden.**
3. Später eingehende oder während der Versammlung gestellte Anträge sind eingehend zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.
4. Mit dem Einladungsschreiben erhält jedes Mitglied ein Anmeldeformular.
5. **Der Bundesvorstand ist berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Gäste einzuladen.**

Begründung:

Turnus: Die Möglichkeit einer jährlichen Mitgliederversammlung ermöglicht die schnellere Umsetzung wichtiger Entscheidungen.

Einladungsfrist: In der Satzung von 2008 wurde bereits eine Frist von 1 Monat verankert.

Gastrecht: Der Bundesvorstand muss das Recht haben, für schwierige Themen Gäste einzuladen, die bei der Lösungsfindung beratend tätig sind oder bestimmte Dienste anbieten möchten.

Diskussion: Keine Anmerkungen

Beschlussfassung:

17 Ja-Stimmen 0 Enthaltungen 0 Nein-Stimmen
Antrag angenommen.

Antrag 7

Nachfolgender Antrag wurde im September 2015 gestellt:

Antragsteller: 1. stellv. Bundesvorsitzende Doris Demmel

Betreff: Antrag auf Änderung von § 5 der Satzung, Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag wird verlesen:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass § 5 der Satzung wie folgt ergänzt wird:

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Jahresschluss stattfinden und ist dem Verbandsvorstand **drei Monate vor Jahresschluss** schriftlich mitzuteilen.
2. Aus dem Verband können vom Verbandsvorstand diejenigen Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich weigern, der Verbandssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
3. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses verliert das betreffende Mitglied alle Rechte auf Einrichtungen und Vermögen des Verbandes gleich welcher Art. Rückzahlungen sind ausgeschlossen.
4. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer ergänzenden Verbandsordnung, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht betreffen, ist der Vorstand oder die Leitung der jeweiligen Orts- oder Fachgruppe in Abstimmung mit dem Bundesvorstand zuständig.
5. Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage des bkh e.V. Gleiches gilt für Änderungen und die Aufhebung einer Verbandsordnung.

Begründung:

Ordnungen dienen den Vorsitzenden, Ort- und FachgruppenleiterInnen, der Geschäftsstelle und den Mitgliedern als hilfreiche Orientierungsgrundlage und regeln das interne Verbandsleben.

Diskussion: Keine Anmerkungen

Beschlussfassung:

17 Ja-Stimmen 0 Enthaltungen 0 Nein-Stimmen
Antrag angenommen.

Antrag 12

Nachfolgender Antrag wurde im September 2015 gestellt:

Antragsteller: Bundesvorsitzende Heidrun Berger

Betreff: § 13 Auflösung des Verbands

Der Antrag wird verlesen:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die § 13 der Satzung wie folgt geändert wird.

§ 13 14 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des bei Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens entscheidet der Vorstand.

Das Vermögen ist zu gemeinnützigen Zwecken für ~~die Arbeitnehmerinnen~~ in der Hauswirtschaft **Tätige** zu verwenden.

Begründung:

Die Ergänzung des Paragraphen zum Erlass von Ordnungen bedarf eine Neunummerierung des Paragraphen zur Auflösung des Verbands. Die Änderung im letzten Satz ergibt sich aus der Änderung des Paragraphen 4, Punkt 1.

Diskussion: Keine Anmerkungen

Beschlussfassung:

17 Ja-Stimmen 0 Enthaltungen 0 Nein-Stimmen
Antrag angenommen.

Antrag 13.1

Nachfolgender Antrag wurde im September 2015 gestellt:

Die Mitglieder sind verpflichtet, gegenüber der bkh-Geschäftsstelle wahrheitsgemäß und vollständig über die Berechnungsgrundlagen ihres Beitrags Auskunft zu erteilen. Diese sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Auskunftserteilung muss spätestens bis 15. Dezember erfolgen.

Sofern die Auskunft nicht fristgerecht erteilt wurde oder Zweifel an der Wahrhaftigkeit bestehen, ist der bkh e.V. berechtigt, für das Mitglied einen Jahresbeitrag festzusetzen. Dieser orientiert sich am Rahmen der Gebührenordnung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 15. April des Beitragsjahres (Kalenderjahr) fällig.
- (2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig und wird auf das Restjahr ab Beitrittsmonat umgerechnet. Dabei gilt der Beitrittsmonat als voller Monat.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle auf schriftlichen Antrag Ratenzahlung oder Stundung genehmigen. Eine solche Genehmigung kann jeweils nur für ein Jahr erteilt werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem eine Mitgliedschaft besteht.

§ 4 Einzugsermächtigung

- (1) Aus Rationalisierungsgründen sollte jedes Mitglied dem bkh e.V. eine Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrags durch SEPA-Lastschriftverfahren erteilen.
- (2) Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung des Beitrags von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin (§ 3, Abs. 1 bzw. 2) erfolgt. Das Mitglied behält alle Rechte unabhängig vom tatsächlichen Tag der Abbuchung.
- (3) Wurde keine SEPA-Ermächtigung erteilt, so ist der Mitgliedsbeitrag nach Rechnungsstellung durch den bkh e.V. gemäß dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel zu zahlen.

§ 5 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags seit Fälligkeit (§ 3 Abs. 1 bzw. 2) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung erhalten hat, mit der Zahlung einen weiteren Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
- (3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es per Nachnahme eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der letzten Mahnung zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld geltend gemacht werden. Ab diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ist auch nach sechs Monaten nach Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt worden, kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen (vgl. Satzung § 5, Satz 2). Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied hat dem bkh e.V. die Portokosten für das Mahnverfahren, Kosten des Inkassobüros, Kosten für ein gerichtliches Mahnverfahren oder eine Zahlungsklage sowie sämtliche weiteren Inkassokosten zu erstatten.
- (6) Für Streitigkeiten wird als Gerichtsstand der Sitz des Verbandes vereinbart.

§ 6 Erstattungen von Auslagen

Grundsätzlich erfolgen alle Erstattungen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den bkh e.V. stehen, nur gegen Vorlage der Belege. Tagegeld, Fahrtkostengeld und Übernachtungsgeld für die Vertretung des bkh als Delegierte bei Veranstaltungen nach vorheriger Anmeldung mit Angabe des Anlasses auf Antragstellung bei der Bundesvorsitzenden oder Stellvertreterin.

Porto: Erstattung gegen Quittungsvorlage

Tagegeld: 17,50 EUR

Reisekosten:

Bahn: grundsätzlich 2. Klasse zuzüglich ICE-Kosten und Sitzplatzreservierung, auf günstigste Verbindungstarife ist zu achten;

